

Anweisungen an den Landvogt Franz Anton Keller in Vaduz betreffend seine Vorgangsweise in verschiedenen Angelegenheiten im Fürstentum Liechtenstein. Konz. Wien, 1731 Mai 3, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den landvogt Keller¹ zu Hohenliechtenstein, de dato Wienn², den 3. Maii 1731.

Per die geschehen militarische execution in dasigen fürstenthumb.

Per ein veranlaste conferenz mit denen Püntnern³ zu Balzers⁴ occasione der ausgestalten wacht wegen contagions seuche.

Per irrung und strittigkeiten mit den kayserlichen landgericht zu Rankweil⁵.

Item fürstliches rescript occasione der Wolfischen verlassenschaft.

Per fürstlichen regalien, privilegia und exemptionen.

Per confiscirt-verruffene püntnerische münzen betreffend.

Ponatur ad acta respectu der irrung und strittigkeiten mit dem kayserlichen landgericht zu Rankweil. Die andere passus seynd extrahirt worden besonders ad acta.

[rechte Spalte]

Von Gottes gnaden etc.

Auf eurer unterthänigst beruhte, vom 4. Februarii und 11. Martii füegen wür euch zur gnädigsten resolution an, dass, so viel den 1. bericht belangt, weillen es mit der eingerückten militarischen execution eine geschehene sach und solche nicht mehr zu redressiren gewesen. Wür umb derley höchst schädtliche, zumahlen auch unßerer ehr- und reputation sehr nachtheillige executionen pro futuro zu hindern, unßeren gesandten bey dem löblichen Schwäbischen Crayß⁶ ordre zusenden werden, auf die außmachung der anticipations-sach und könnfftigen matricular-fuß mit nachruck zu tringen, annebns auch unß jedes mahl zeitliche nachricht zu geben. Wann vors könnfftige von verrueffung oder abwürdigung einiger münzen etwas in die deliberation kommen wird, [2] damit wür dargegen zu behuff unserer unterthanen die nöthige præcaution nehmen mögen. Entzwischen wollen wür der zu versichtlichen hoffnung leben, es werde die mit denen Püntnern zu Balzers veranlaste conferenz ohne præjudiz unserer gerechtsamben wohl abgeloffen sein. Worüber wpr demnechsthin den gehorsambsten bericht gewerthigen.

Gleichwie wür übrigen alle gelegenheiten abzuschneiden gedenken, wo daß kayserliche landgericht zu Rankweil in die vorfallende irr- und strittigkeiten mit dessen gewalthätigen eingriffen sich mischen kan, also wollen wür das puncto der Wolfschen verlassenschaft allegierte statutum provinciale, krafft desen die halb geschwistrigte mit denen zweybändigen zur erbschafft gelassen werden, auf deren einbändigen, oder halbgeschwistrigten kinder keineswegs extendiren, sondern weilen selbes ohne den contra [3] ins commune, mithin stricti juris ist, es bey dem eingeführten gradu ganz allein belassen und solle anmit in casu præsentis præcise die dispositio juris communis befolgt werden.

Betreffendt den anderten und 3. bericht, werdet ihr die verlangte copias deren unß cimpetirenden regalien, privilegien und exemptionen ^a von unserm gesandten von frey bereits empfangen haben ^a, wür befehlen euch aber dargegen gnädigst, daß ihr in deren gebrauch und sonst überhaupt in all

¹ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Keller, Franz Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.

² Wien, Hauptstadt (A).

³ Graubündner, Einwohner Graubündens, Kanton (CH).

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

⁶ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

euren landtvogt amtlichen verrichtungen aller bescheidenheit, und gegen allen nachbahrn einer guten conduite euch beflisset, damit niemandt ursach gegeben werde, unß in unseren gerechtsamben quovis modo zu bekrenken, wie sich die verdriessliche exempla mit dem kayserlichen landtgericht zu Rankweil bießher ergeben hat, alß welches pur allein durch den unbescheidenen und allzuhitzigen abusum unserer gerechtsamben zu denen bisherigen [4] eingriffen verleithet worden ist.

Immittelst habt ihr zwar die interponirte appellation mit denen darzue gehörigen beylagen fürdersambst einzuschicken, wür seind aber noch zur zeit nicht intentionirt, besagte appellation zu verfolgen, in dem wür den kayserlichen landtgericht in unserem territorio keine jurisdiction gestehen, mithin auch dessen urtheil und andere actus nicht pro judicialibus agnoscieren können. Folgsamb stante hoc supposito keine appellation blatz fündet, sondern ein anderers remedium zu ergreifen sein wird, umb unsere jura gegen gedachtes landtgericht in aufrechtem standt zuerhalten, welches dan bey dem gebührenden foro demnächstens incaminirt werden solle.

Wegen denen confisciret verruefenen püntnerischen münzen per 230 fl. 19 xr.⁷ werden wür mit dem herrn von Wenzer darüber sprechen lassen, so forth auch [5] daß weithere gnädigst anbefehlen, und soll auch nicht weniger die verlangte gnädigste ratification des bestallungsbrief vor dem scharfrichter erfolgen, sobaldt ihr hierüber euer gutachtlichen bericht erstatten werdet.

Verbleiben auch übrigens mit hochfürstlichen gnaden wohl gewogen.

Wienn, den 11. April 1731.

^{a-a} *Ergänzung in der linken Spalte.*

⁷ *Fl.: Gulden (Florin); xr.: Kreuzer.*